

GR_GERICHTE S 2015 135 vom 4. Oktober 2016

GR Gerichte, 2016-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2015 135](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2015_135)

FR: GR_GERICHTE S 2015 135 du 4 octobre 2016

IT: GR_GERICHTE S 2015 135 del 4 ottobre 2016

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 9

November 2015 S. 3 f. in Bg-act. C3). Betreffend Epilepsie führt Dr. med. E._____ sodann korrekt aus, dass eine Verschlechterung nicht einzig durch eine Durchführung einer EEG bewiesen oder ausgeschlossen werden könne (vgl. Mailverkehr zwischen Dr. med. E._____ und der beschwerdeführerischen Rechtsvertretung vom

- 13 - 26. Oktober 2015 in Bf-act. 3). Der Beschwerdeführer hat auch in diesem Zusammenhang nicht dargelegt, inwieweit die vorgebrachte Verschlechterung sich auf die Arbeitsfähigkeit auswirken sollte. Denn eine verschlechterte Epilepsie muss einerseits nicht unbehandelbar sein und andererseits sich selbst bei allfälliger Verschlechterung auf die Arbeitsfähigkeit auswirken. Überdies hat sich Dr. med. E._____ zur offenbar immer noch bestehenden Fahrfähigkeit nicht geäußert. Falls tatsächlich eine aktive Epilepsie bestünde, wäre die Fahrfähigkeit jedoch in der Regel aufgehoben (vgl. dazu KRÄMER et al, Epilepsie und Fahrtauglichkeit, Aktualisierte Richtlinien der Verkehrskommission der Schweizerischen Liga gegen Epilepsie [SLgE] 2005, S. 143). Entsprechend müsste auch eine amtliche/medizinische Aufhebung der Fahrerlaubnis dokumentiert sein (vgl. RAD Stellungnahme vom 9. November 2015 S. 6 in Bg-act. C3). Insgesamt ist festzustellen, dass die fachärztlich geltend gemachte Verschlechterung des Gesundheitszustands, nämlich eine Verschlechterung der Epilepsie sowie eine Zunahme der Aphasie sich nicht nachvollziehbar objektivieren lassen. Die Stellungnahmen von Dr. med. E._____ führen nicht schlüssig aus, aufgrund welcher Erkenntnisse, medizinischer Untersuchungen oder Tests er zur Einschätzung eines verschlechterten Zustands gelangt ist. Aufgrund gewisser Formulierungen in den Arztberichten ist wohl davon auszugehen, dass er sich stark auf die subjektiven anamnestischen Angaben des Beschwerdeführers stützte. Vielmehr ist es vorliegend so, dass weder bildgebende Dokumente noch sonst wie Untersuchungsergebnisse existieren, welche auf organisch-pathologischer Ebene Hinweise für eine im relevanten Zeitraum eingetretene Verschlechterung liefern würden. Hinzu kommt, dass seit der letzten rechtskräftigen Rentenverfügung vom 23. September 2014 lediglich kurze Zeit verstrichen ist. Nicht einmal ein Jahr später – konkret am 15. Juni 2015 – erfolgte die Neuanmeldung zum IV-Rentenbezug. An den Nachweis der Glaubhaftmachung einer erheblichen Sachverhaltsän-

- 14 - derung resp. Verschlechterung des Gesundheitszustands im Sinne von Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV sind bereits daher entsprechend höhere Anforderungen zu stellen. Demnach kann festgehalten werden, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf die

Neuanmeldung eingetreten ist, zumal eine erhebliche Veränderung des Gesundheitszustands resp. eine damit einhergehende Beeinträchtigung der adaptierten Arbeitsfähigkeit für den rechtlich relevanten Zeitrahmen im Sinne von Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV vom Beschwerdeführer nicht genügend glaubhaft gemacht worden ist. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 23. September 2015 ist nicht zu beanstanden, was zu dessen Bestätigung und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt, soweit darauf einzutreten ist. 5. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend erscheinen Gerichtskosten von Fr. 700.-- als angemessen. Diese werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.